

1. Änderung zur Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Kappeln

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e und 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 05.06.2019 wird folgende 1. Änderung zur Satzung des Kinder – und Jugendbeirates Kappeln erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert

Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mind. **5** aber höchstens **9** jungen Menschen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Beirates über das 20. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass beide Geschlechter im Beirat vertreten sind, im Idealfall mit nicht weniger als drei Personen. Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Vereinigungen gebunden.

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder in der Stadtvertretung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse der Stadt sein.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Kappeln,

Stadt Kappeln
Horst Trauzettel
1. Stellv. Bürgermeister